

Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. **Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Eine den Vorgaben der jeweils gültigen bayerischen IfSMV entsprechende Maske ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
3. Die Einhaltung des in der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Mindestabstands zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
4. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
5. Die Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist bereit zu stellen und die Teilnehmer/innen sind mittels Aushängen auf die Einhaltung der AHA-L-Regeln hinzuweisen.
6. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
7. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein direkter Austausch untereinander ist nicht zulässig.
8. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
9. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes / der Konzepte muss eindeutig und praktikabel geregelt werden.

Der beiliegenden „Pfarrheim-Ampel“, die uns die Diözese Augsburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die wir auf unsere Verhältnisse angepasst haben, ist zu entnehmen, welche Veranstaltungen im Pfarrheim konkret möglich sind.

Ein herzliches Vergelt's Gott dafür gilt deshalb dem Bistum Augsburg.

Pfarrheime
Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten
(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 26.01.2022)

Es wurde für Bayern die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten seit dem 24.11.2021 besondere Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV (Fassung vom 26.01.2022).

Grundsätzlich gilt:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien gilt die 2G- bzw. 2G plus-Regel (zusätzlich aktueller Testnachweis oder geboostert) mit FFP2-Maskenpflicht: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Schüler/innen bis 17 Jahren, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Die Regelungen im Detail finden Sie bei der jeweiligen Veranstaltung. Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G und 2G plus gelten Mindestabstand (außer zu Personen des eigenen Hausstands) und Maskenpflicht im Veranstaltungsraum (FFP2-) und im Freien außer am Sitzplatz. Im Veranstaltungsraum und im Freien sind bei privaten Zusammenkünften maximal 10 Personen erlaubt. Geboosterte Personen erfüllen die Voraussetzung des „plus“ ab dem Zeitpunkt ihrer Auffrischungsimpfung automatisch und müssen keinen Testnachweis erbringen. Die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher/innen ist zuverlässig zu kontrollieren. Achtung: Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt! Die nachstehenden Regelungen beschreiben den gesetzlichen Mindeststandard. Auf Entscheidung des örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenverwaltung oder Maßnahmeteam) dürfen je nach regionaler 7-Tage Inzidenz strengere Regelungen (z.B. grundsätzlich 2G plus für alle Veranstaltungen in einem Pfarrheim) angelegt werden. Tanzveranstaltungen und gastronomische Angebote mit Tanzmusik sind untersagt.

Hinweis für alle Personen ohne Impfnachweis ab 14 Jahre: Kontaktbeschränkung, d. h. private Treffen nur mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Aussetzung der Hotspot-Regelung (bis derzeit 09.02.2022): Keine Untersagung der Freizeit-, Sport- und Kultur-Veranstaltungen in Kreisen mit einer 7-Tage Inzidenz über 1.000 sowie keine Schließung der Gastronomie und Beherbergungsbetriebe.

Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich nur Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.

Erhebung von Kontaktdaten (Registrierung von Besucher/innen):

Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Beherbergungen vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken). Es gelten die Regeln analog Gottesdienste.
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen		Es gilt die 3G Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor gilt für interne Kursleiter/innen (Beschäftigte, Ehrenamtliche), Kinder und Jugendliche (Schüler/innen mit Schultestungen) bis 17 Jahre die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Indoor gilt die 2G plus-Regel für Besucher/innen, für interne Kursleiter/innen (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung: z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen, für interne Kursleiter/innen (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsveranstaltungen: z. B. Ministrant/innen-, Jugendgruppe, Lektoren/innen- und Kommunionhelfer/innen-Schulungen oder sonstige außerschulische Bildung		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen; für interne Kursleiter/innen (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G, Kinder (insb. Schüler/innen mit Schultestungen) < 17 Jahre sind zugelassen. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.

<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p>Hinweis: Gilt auch beim Singen des Chores oder Musizieren im Gottesdienst.</p>		<p>Indoor gilt die 2Gplus-Regel für alle; Kinder (insb. Schüler/innen mit Schultestungen) < 17 Jahre sind zugelassen. Grundsätzlich gilt Maskenpflicht außer beim Singen. Beim Singen und bei der Verwendung von Blasinstrumenten gilt ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen (Pfarrfest, Empfänge, Gesprächsrunden, Bazare, Pfarr-Café etc.)</p>		<p>Nach der Verordnungslage Indoor als 2G plus-Veranstaltung mit FFP2- Maskenpflicht (außer beim Sitzen am Tisch) und Mindestabstand sowie Beschränkung der Personenzahl (max. 50% der verfügbaren Plätze) möglich.</p> <p>Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. Bei Bewirtung Sperrstunde ab 22.00 Uhr.</p> <p>Die Diözese rät derzeit von allen derartigen Veranstaltungen ab.</p>

Veranstaltungsart E x t e r n	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen, für Kursleiter/innen (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen, für Kursleiter/innen (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsangebote, z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor gilt die 2G-Regel für Teilnehmer/innen, für Dozent/inn/en und Betreuer/innen (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G. Kinder (insb. Schüler/innen mit Schultestungen) < 17 Jahre sind zugelassen. Beim Unterricht in Gesang oder für Blasinstrumente gilt ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m. Beim Singen kann die Maske abgenommen werden. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken). Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Blutspenden		Die 3G-Regel findet keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept.
Schulen / KiTas für sog „Ausweich- klassenzimmer“/“Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen gilt die 3G-Regel für Alle. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwen- dige Vereinssitzungen (z.B. Vor- standssitzung, etc.)		3G-Regel für Beteiligte. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Eigentümer/innen-Versammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Indoor gilt für Alle 2G plus. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Indoor gilt die 3G-Regel für die Mütter bzw. Leiter/innen. Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas nur „in festen Gruppen“ zulässig. FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Indoor gilt die 2G plus-Regel für Teilnehmer/innen und für Kursleiter/innen 3G. Kinder (insb. Schüler/innen) und Jugendliche < 17 Jahre sind zugelassen FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Theaterproben		Indoor gilt die 2Gplus-Regel für Sänger/innen, Musiker/innen und Leiter/innen. Kinder (insb. Schüler/innen mit Schultestungen) und Jugendliche < 17 Jahre sind zugelassen. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies die künstlerische Darbietung es nicht zulässt. Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
Konzerte		Indoor gilt für alle die 2G plus-Regel. Kinder und Jugendliche (insb. Schüler/innen mit Schultestungen) < 17 Jahre sind zugelassen. <u>Personenobergrenze:</u> max 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht für alle Besucher/innen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), auch an festen Plätzen und wenn Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht für alle Musiker/innen, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. <u>Hinweis:</u> Sollten Eintrittskarten notwendig sein, so sollte der Vorverkauf möglichst online geschehen, um Warteschlangen beim Einlass zu vermeiden.

		Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.
Jugendpartys, Club, Disco etc.		Landesweit untersagt

Bitte beachten:

1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind die nach der Feststellung der epidemischen Lage in Bayern seit dem 24.11.2021 geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen. 3.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich: § 4 Absatz 7 der 15. BayIfSMV:**

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schüler/innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
-> Bei Schüler/innen genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.
3. noch nicht eingeschulte Kinder.
4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus